



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-501/2024 Aktenzeichen: Datum: 01.02.2024 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau- und Ordnungsamt					
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" - Billigung Entwurf und Veröffentlichungsbeschluss, Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
19.02.2024	Ortschaftsrat Düben	4	4	1	0	3	0
26.02.2024	Bau- und Ordnungsausschuss	9	7	0	4	2	1
21.03.2024	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	22	0	10	9	3

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Der Stadtrat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 26.01.2024 sowie den Entwurf der 2. Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben", für die Durchführung des Verfahrens gem. § 4a Abs. 3 BauGB.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB soll durch Veröffentlichung im Internet und durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Der Beschluss zur förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussbegründung:

Für das oben beschriebene Vorhaben hatte die Stadt Coswig (Anhalt) bereits mit Beschluss vom 08.12.2016 und Bekanntmachung im Elbe-Fläming-Kurier vom 24.05.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“) erlassen, der jedoch im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO für unwirksam erklärt worden ist.

Diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erklärte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg auf Antrag einer anerkannten Umweltvereinigung mit Urteil vom 20.11.2021 – 2 K 52/18 – für unwirksam. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Bebauungsplan leide zwar nicht an beachtlichen Verfahrensfehlern, weil insbesondere die Anforderungen an die Auslegung nach § 3 Abs. 2 S. 1 und S. 2 BauGB sowie die Anforderungen an den Umweltbericht eingehalten worden seien und es einer erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB durch die Änderung vom 16.10.2016 nicht bedürftig habe. Auch die übrigen formellen Mängel, die im Normenkontrollverfahren vorgebracht wurden, hielt das Oberverwaltungsgericht Magdeburg nicht für einschlägig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan leide aber an einem beachtlichen materiellen Mangel. Er genüge nämlich nicht den in § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB enthaltenen Konkretisierungsanforderungen, weil die Zahl der in der Anlage höchstens zulässigen Tierplätze oder der Großvieheinheiten und die zu verwendenden Abluftreinigungsanlagen nicht im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan, sondern nur in der Begründung des Bebauungsplans enthalten seien. Eine solche Festsetzung sei zwar nicht generell für jeden vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich, der eine Tierhaltungsanlage zum Gegenstand habe. Hier aber bestehe ein solches Erfordernis, weil es der Stadt wesentlich darauf angekommen sei, dass sich die Geruchsimmissionen in der Umgebung der Anlage zumindest nicht verschlechtern. Die Annahme, es käme nicht zu einer Verschlechterung der Geruchsimmissionen, beruhe dabei auf den Ergebnissen des Geruchsgutachtens vom 10.09.2015 und setze deshalb voraus, dass die dem Gutachten zugrunde gelegten Tierplatzzahlen oder Großvieheinheiten nicht erhöht und die zugrunde gelegte Abluftreinigungstechnik auf Basis des DLG-Prüfrahmens und so, wie auf dem beigefügten Lageplan dargestellt, eingesetzt werden. Diese Parameter seien im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht festgelegt worden, sodass der Vorhabenträger die Möglichkeit habe, die Ställe anders zu belegen und lüftungstechnisch anders auszustatten, solange nur die immissionsschutzrechtlichen Mindestanforderungen eingehalten seien. Dieser materielle Fehler könne zwar nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt seien; bis zu einer etwaigen Heilung sei der Plan aber unwirksam. Weitere materielle Mängel nahm das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hingegen nicht an.

Dies nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zum Anlass, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan um diese fehlenden Festsetzungen zu ergänzen und – wie es das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ausdrücklich für möglich gehalten hatte – im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zu heilen. Dazu wurden die fehlenden Festsetzungen zu Tierplatzzahlen/Großvieheinheiten und zur Abluftreinigungstechnik ergänzt (s. zu den einzelnen Änderungen der Festsetzungen Kapitel I. 6.7).

Zusätzlich wurde ein ergänzendes Gutachten erstellt, um die Auswirkungen der neuen TA Luft auf die bisherigen Gutachten zu untersuchen. Zum 01.12.2021 ist nämlich die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in Kraft getreten, die nicht nur andere Schutz- und Vorsorgeanforderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen, sondern in Anhang 2 darüber hinaus neue Vorgaben über die Ausbreitungsrechnungen für Gase, Stäube und Geruchsstoffe aufstellt. Mit der ergänzenden Untersuchung soll daher sichergestellt werden, dass auch unter Berücksichtigung dieser neuen rechtlichen Anforderungen und Berechnungsvorgaben der planerische Wille – Zulassung einer Tierhaltungsanlage ohne Verschlechterung der Geruchsimmissionen – verwirklicht wird. Zugleich soll damit

sichergestellt werden, dass auch im Übrigen die Aussagen der bisherigen Gutachten (Ammoniak-, Staub- und Bioaerosolmissionen sowie Schallmissionen) nicht durch neue rechtliche Vorgaben in Zweifel gezogen werden, damit diese der Planung weiterhin zugrunde gelegt werden können. Das ergänzende Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Aussagen der Immissionsprognosen aus dem Jahr 2015 (Geruch, Staub- und Bioaerosole, Ammoniak und Stickstoff sowie Lärm) weiterhin gültig sind.

Zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens wird der überarbeitete Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 26.01.2024 und Durchführungsvertrag vom 08.12.2016 nebst Entwurf des 2. Änderungsvertrags hierzu sowie den wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

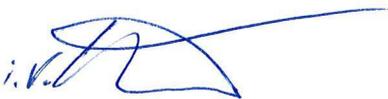
Die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

- 01 Planzeichnung Stand 2024-01-26
- 02 Vorhaben- und Erschließungsplan Stand 2024-01-26
- 03 Begründung Stand 2024-01-06
- 04 Lage im Raum Schutzgebiete Stand 2015-10-22
- 05 Biotop und Nutzungstypen Stand 2016-10-13

- 06 GA Geruch Stand 2015-09-10
- 07 GA Staub Bioaerosol Stand 2015-09-10
- 08 Gutachten Wetterdienst
- 09 GA Schall Stand 2015-09-08
- 10 GA Ammoniak Stand 2015-09-14
- 11 Immissionsprognostische Beurteilung Stand 2024-01-21
- 12 Artenschutzfachbeitrag Stand 2015-09 – 2016-10
- 12a Artenschutzfachbeitrag Stand 2017-01-05
- 12b Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag Stand 2020-01
- 13 Untersuchung NATURA 2000 Stand 2015-09 – 2016-10

Die Anlagen Nr. 6 - 13 liegen in Papierform in der Stadtverwaltung – Stadtplanung - zur Einsicht vor.



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister